

Synode vom 1. Juni 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 8

## **Periodische Überprüfung der Anrechnung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Antrag:**

**Die Synode beschliesst, den Betrag von Fr. 18'000 pro Jahr für die Anrechnung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung an den Lohn (§ 35 DLD) unverändert zu belassen.**

**Worum geht es?**

Das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung wird den Pfarrern und Pfarrerinnen gemäss § 35 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300) mit Fr. 18'000 pro Jahr an den Lohn angerechnet. Dieser Betrag ist nicht indexiert. Der Kirchenrat hat ihn gemäss Synodebeschluss vom 5. Juni 2019 alle vier Jahre zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung der Synode vor Ablauf einer Amtsperiode zusammen mit dem Besoldungsindex für Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der Landeskirche vorzulegen. Aufgrund der Entwicklung der Teuerung stellt der Kirchenrat den Antrag, den Betrag unverändert zu lassen.

**Ausgangslage**

Das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung wird gemäss § 35 DLD mit Fr. 18'000 pro Jahr an den Lohn angerechnet und ist in den Mindestlöhnen gemäss § 34 DLD enthalten. Der Einheitsmietpreis von Fr. 18'000 pro Jahr dient sowohl der pauschalen steuerlichen Einschätzung der Pfarrhäuser als auch als Bemessungsgrundlage für die sozialversicherungsrechtlichen Lohnabgaben.

Das DLD ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Betrag wurde 2013 und 2019 überprüft und jeweils aufgrund der geringen Teuerung unverändert belassen.

**Inhalte und Ziele**

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) (Indexstand Mai 2000 = 100 Punkte) hat sich folgendermassen entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Ø 2007</b>	<b>Ø 2012</b>	<b>Ø 2018</b>	<b>Ø 2021</b>	<b>Jan. 2022</b>
Index LIK Mai 2000 (= 100 Punkte)	106.5	108.8	108.5	108.7	109.4
Mietpreis Pfarrhaus/ -wohnung (in Fr.)	18'000	18'388	18'338	18'371	18'490

Aufgrund der geringen Teuerung kommt es zu keinem nennenswerten Nettolohngewinn für den nicht indexierten Wohnkostenanteil. Der Kirchenrat beantragt deshalb, den Einheitsmietpreis auch nach der aktuellen Überprüfung bei Fr. 18'000 zu belassen.

### **Umsetzung und Zeitplan**

Der Einheitsmietpreis gemäss § 35 DLD bleibt ab 01.01.2023 unverändert bei Fr. 18'000 pro Jahr und gilt für die gesamte Amtsperiode 2023–2026. Die nächste Überprüfung wird im Jahr 2026 vorgenommen.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

David Zimmer  
Kirchenschreiber